

104) war zu Muratoris Zeiten in Ancona, vgl. Fabre, *Etude sur le lib. cens.* S. 207 f. Die Abschrift des Eides Robert Guiskards in der Bibel von S. Calisto (S. 353 Anm. 105) geht nicht „wohl auf das Original“ zurück, sondern sicher nicht, denn sie läßt gerade den individuellen Passus aus. Das im Original vorhandene Exemplar des Neußer Versprechens ist nach dem Nachweis von H. J. Walter, *Die deutsche Reichskanzlei usw.* (1938) von einem Notar Ottos IV. mündiert, das Datum im RNI. ist Zusatz des Registrators. Das Monitum, das ich S. 363 abbekomme, zeigt, daß B. meine Dekretalenarbeiten nicht richtig verstanden hat: auf das „Aussehen“ der Register Alexanders III. schließen zu wollen, ist mir natürlich nicht eingefallen — und ich habe das auch ausdrücklich gesagt (QFIAB. 30, 80) —, sondern nur auf ihren Inhalt und ihre Verteilung in Buchbinderbände. B. polemisiert stark gegen „Annahmen, die mangels vollständiger Kenntnis der originalen Quellen sich auf gedankliche Kombinationen gründeten“ (S. 331) und führt S. 336 als besonders abschreckendes Beispiel R. v. Heckel an, der angeblich die Originalregister nicht gesehen habe. Daß das wenigstens für den ersten Band (Reg. Vat. 4) nicht stimmt, geht aus v. Heckels Worten HJb. 40, 8 f. und vor allem aus seinen Mitteilungen über die Reihenfolge der Briefe I 557 ff. hervor. Ich fürchte, genauere Kenner des Gegenstandes als ich werden bei der Nachprüfung von B.s Aufstellungen zu dem umgekehrten Ergebnis kommen, daß nämlich die Probleme, welche die Register aufgeben, von der Überlieferungsseite her ebenso wenig gelöst werden können und daß uns dabei mit so luftigen Phantasiegebilden wie einem „Weißbuch“ für einen „kanonischen Prozeß“ gegen Otto IV., mit datierten Konzepten usw. nicht gedient ist. W. H.

In dem kleinen Buche von Sir Fr. M. Stenton, *The latin charters of the anglo-saxon period*, Oxford 1955, Clarendon Press, VIII u. 103 S., gibt dieser z. Zt. hervorragendste Kenner der Materie einen Einblick in die schwierigen Probleme der angelsächsischen Diplomatik. Uns interessieren daran besonders die methodischen Ausführungen: eine vollständige Sammlung der erhaltenen Texte gibt es nicht, geschweige denn eine kritische Ausgabe. Die Methode Sickelscher Diplomatik ist erst von W. H. Stevenson auf die Urkunden aus ags. Zeit angewendet worden; da aber der Insel eine besondere Urkundenschrift fehlt (im Unterschied zum Kontinent), sind die Erkennungsmöglichkeiten aus dem Schriftvergleich sehr begrenzt und ist die Kritik im wesentlichen auf die Formeln, also Stilvergleich, angewiesen. Ich weiß nicht, ob man bei dieser schwierigen Lage nicht vielleicht durch die Berücksichtigung des Überlieferungszusammenhanges, in dem die einzelne Urkunde steht, noch ein Stück weiter kommt. Das ist ein Gesichtspunkt, der durch Kehr in die Diplomatik hineingebracht wurde; in England ist er, soweit ich sehe, z. B. in der neuen Ausgabe der writs durch Miss F. E. Harmer berücksichtigt. Aber ob er immer angewendet werden kann, scheint mir problematisch; im ags. England gibt es zahlreiche Urkunden für „private“ Empfänger, relativ viel mehr als bei uns, und der Weg ihrer Erhaltung ist unklar, da die normannische Eroberung einen tiefen Einschnitt auch in der (kirchlichen) Überlieferung bedeutet. Vielleicht erschwert auch die moderne englische Systematik, welche charters (Privilegien), writs (Mandate), wills (Testamente) und memoranda unterscheidet, die Dinge. Mir scheint — und auch St. deutet das gelegentlich an —, daß man aus dem unbefriedigenden Zustand nur herauskommt, wenn man eine moderne kritische Gesamtausgabe aller lateinischen und ags. Urkundentexte auf Grund der gesamten hs. Überlieferung ins Auge faßt — aber das wird noch lange ein frommer Wunsch bleiben. W. H.